

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

18. Jahrgang

Berlin, den 1. Juli 1907.

Nummer 13.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Friedrich v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direct unter Zureichband durch die Verlagsbuchhandlung M. 4.— für Deutschland einloht. Der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, M. 5.— für die Länder des Reichspostvereins. Einladungen und Aufträgen find an die königliche Buchhandlung von Frau Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Verwertung fiskalischen Sarnlandes in Deutsch-Südwestafrika. Vom 28. Mai 1907 Z. 605. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Sperung unruhiger oder noch nicht verkehrsreifer Gebiete im Schutzgebiete Kamerun. Vom 13. April 1907 Z. 606. — Desgleichen betr. die Parolungung Harbiger. Vom 17. April 1907 Z. 608. — Baupolizeiverordnung des Gouverneurs von Togo. Vom 8. Mai 1907 Z. 608. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. die Durchführung der Baupolizeiverordnung. Vom 8. Mai 1907 Z. 609. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Nigeria, betr. den Einkauf von Autoschlüssen. Vom 11. April 1907 Z. 610. — Verlegung der Verwaltung des Bezirks Hontendorf (Kamerun) nach Tschangä Z. 610. — Verordnungen und Verfügungen Nr. 87 Z. 610.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten Z. 614. — Patriotische Gaben Z. 615. Kamerun: Die Njong-Expedition 1904/05 (I.) Z. 615. — Unterwerfung der Mafa am oberen Njong (mit einer Kartenfisse) Z. 618. — Aus dem Bezirk Nande Z. 624. — Die Einnahme des direkten Hebes Nanga-Ebofo-Tendeng (mit einer Übersichtsfisse) Z. 625. — Die astronomischen Arbeiten der deutsch-französischen Grenzkommission Kamerun Z. 627.

Deutsch-Südwestafrika: Vom Bau der Südbahn Z. 628. — Amtlicher Ratgeber für Deutsch-Südwestafrika Z. 629. — Deutscher Sprachunterricht für Eingeborene Z. 629. — Maaßnahmenuntersuchungen im Bezirk Gibeon Z. 629. Togo: Die Gebirgsstraße So-Manne (mit 8 Abbildungen) Z. 630.

Deutsch-Nigeria: Ackerbau und Viehzucht in Ungoni Z. 632. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebietes Deutsch-Nigeria im vierten Vierteljahr 1906 Z. 633.

Kolonial-Wirtschaftliches: Von der Deutschen Armee-, Marine- und Kolonial-Ausstellung Z. 638. — Deutsch-Nigerianische Gesellschaft Z. 639. — Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südobersee Z. 640. — Bremer Kolonial-Handels-Gesellschaft Z. 640.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Nautischalanbau auf Ceylon Z. 641. — Nautischalanbau über Calcutta 1906 Z. 642. — Guttapercha- und Nautischalanbau in Singapur Z. 642. — Latexmarkt in Sanket (Dominikanische Republik) im ersten Vierteljahr 1907 Z. 645. — Lagerhalt der indischen Staaten Z. 645. — Baumwollhandel Alexandriens Z. 646.

Verschiedene Mitteilungen: Die Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer Z. 646. — Evangelische Missionen Z. 647. — Literatur Z. 648. — Verkehrs-Nachrichten Z. 648. — Schiffsbewegungen Z. 651. — Kurze deutscher Kolonialwerte Z. 652. — Anzeigen.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Verwertung fiskalischen Sarnlandes in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 28. Mai 1907.

Hiermit wird bestimmt:

§ 1. Der Gouverneur wird ermächtigt, unter Beobachtung nachstehender Vorschriften fiskalisches Sarnland zu verkaufen oder zu verpachten.

§ 2. Fiskalisches Sarnland darf nur an solche Personen verkauft oder verpachtet werden, die sich verpflichten, auf dem verkauften oder verpachteten Grundstück ihren Wohnsitz zu nehmen und dasselbe zu bewirtschaften. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist im Vertrage sicherzustellen.

§ 3. Das einzelne zum Verkauf oder zur Verpachtung gelangende Sarngrundstück darf den Flächeninhalt von 20 000 ha nicht übersteigen.

§ 4. Das Grundstück soll, sofern nicht durch die örtlichen Verhältnisse oder durch andere wichtige Gründe etwas anderes bedingt wird, die Form eines Rechtecks haben.

Stößt das Grundstück an einen Flußlauf, so soll die an den Flußlauf grenzende Seite nicht mehr als die Hälfte der Längsseite betragen.

§ 5. Niemand soll vom Fiskus mehr als insgesamt 20 000 ha Farmlandes käuflich erwerben.

§ 6. Der Verkauf oder die Verpachtung fiskalischen Farmlandes hat in der Regel aus freier Hand zu erfolgen. Sind für dasselbe Farmgrundstück mehrere Bewerber vorhanden, so kann der Gouverneur eine öffentliche Versteigerung desselben anordnen.

§ 7. Der Gouverneur wird ermächtigt, einem Käufer fiskalischen Farmlandes bei unverschuldeten Unglücksfällen im Wirtschaftsbetrieb einzelne Kaufgelbraten zu stunden.

§ 8. Die nähere Regelung der Vertragsbedingungen bei Verwertung fiskalischen Farmlandes bleibt dem Gouverneur überlassen.

Berlin, den 28. Mai 1907.

Der Staatssekretär.
Dernburg.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsreifer Gebiete im Schutzgebiete Kamerun.

Vom 13. April 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und mit §§ 20 und 34 der kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs können bestimmte, ihrer Lage und ihren Grenzen nach näher bezeichnete Teile des Schutzgebietes, deren eingeborene Bevölkerung für die unbeschränkte Aufnahme des öffentlichen Verkehrs nicht reif oder zeitweise nicht geeignet erscheint, als gesperrtes Gebiet erklärt werden.

Die Bekanntmachung kann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ruhe dringend gefährdet erscheint, von der örtlichen Verwaltungsbehörde vorläufig bis zur Bestätigung durch den Gouverneur erlassen werden.

In den gesperrten Landesteilen unterliegt der Verkehr einer Beschränkung nach Maßgabe folgender Vorschriften:

§ 2. Nichteingeborenen und Angehörigen anderer als der in dem gesperrten Gebiet anässigen farbigen Stämme ist der Aufenthalt in dem als gesperrt erklärten Gebiete nur nach persönlicher Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der für diesen Landesteil zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet.

Hat die Verwaltungsbehörde ihren Sitz innerhalb der Grenzen des gesperrten Gebietes, so ist der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis vor dem Betreten der Landschaft auf schriftlichem Wege anzubringen, es sei denn, daß die Benutzung eines öffentlichen Weges zum Siege der Verwaltungsbehörde in der Bekanntmachung (§ 1) freigegeben ist.

§ 3. Diejenigen Nichteingeborenen und Angehörigen anderer als der in dem gesperrten Gebiet anässigen farbigen Stämme, welche sich bei Erlaß der Bekanntmachung (§ 1) in dem gesperrten Gebiete aufhalten, haben die Erlaubnis (§ 2) unverzüglich einzuholen, widrigenfalls die örtliche Verwaltungsbehörde ihre sofortige Entfernung aus dem gesperrten Gebiete zu verfügen befugt ist.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann bei Weißen auf Antrag von einer persönlichen Einholung der Erlaubnis absehen.

§ 4. Bei Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis (§§ 2, 3) sind seitens eines jeden Nichteingeborenen schriftlich oder zu Protokoll folgende Angaben zu machen:

1. Name, Stand oder Beruf, Staatsangehörigkeit, Alter und Wohnsitz;
2. Dauer des bisherigen Aufenthalts in Afrika und im Schutzgebiet Kamerun, hinsichtlich des letzteren getrennt nach den Bezirken, in welchen der Aufenthalt stattgefunden hat;
3. Zweck und gewünschte Dauer des Aufenthalts in dem gesperrten Gebiet;
4. Anzahl und Herkunft der zur Dienstleistung verpflichteten Eingeborenen, getrennt nach Trägern oder Tierwärttern, Arbeitern persönlicher Dienerschaft und Schutzmannschaften einerseits sowie Dandlungsgehilfen andererseits;

5. Anzahl und Art der mitgeführten Feuerwaffen sowie Art und Menge des Schießbedarfs getrennt nach ihrer Bestimmung zum Gebrauche durch Nichteingeborene oder durch Eingeborene;
6. Art und Menge mitgeführter Handelswaren;
7. Etwasige weitere von der örtlichen Verwaltungsbehörde verlangte Angaben.

Die Verwaltungsbehörde kann verlangen, daß ihr die Richtigkeit der Angaben, insbesondere auch hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse jedes Nichteingeborenen, glaubhaft gemacht wird.

§ 5. Farbige können den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nur persönlich zu Protokoll erklären. Sie haben hierbei die im § 4 unter Ziffer 1, 3 bis 7 bezeichneten Angaben zu machen.

§ 4 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Erteilung der Erlaubnis (§§ 2, 3) kann an die Bedingung der Einhaltung gewisser Verkehrswege, der Beschränkung des Aufenthalts auf bestimmte Ortschaften und der Erfüllung besonderer Auflagen hinsichtlich des Verkehrs mit den eingeborenen Stämmen und ihren angehörten Oberen geknüpft werden.

§ 7. Vor Antritt einer Reise in dem gesperrten Gebiete hat sich der Unternehmer der Reise und, wenn dieser in dem Dienste eines Dritten steht, neben ihm der Dienstberechtigte und Beschädeter der Vorschriften des § 6 vor der örtlichen Verwaltungsbehörde dem Landesfiskus gegenüber vertragsmäßig zur Tragung jedes von den eingeborenen Reisetnehmern in der Landschaft vorzüglich oder fahrlässig verursachten Schadens zu verpflichten.

§ 8. Für die Erfüllung der auf Grund von § 6 festgelegten Bedingungen sowie für die Erfüllung der gemäß § 7 eingegangenen Verpflichtungen ist bei einer Behörde des Schutzgebietes eine Sicherheit von fünfhundert Mark mit der Maßgabe zu bestellen,

1. daß diese Sicherheit, wenn die Nichterfüllung einer Bedingung (§ 6) anttlich festgestellt wird, ohne weiteres an den Landesfiskus verfällt,
2. daß diese Sicherheit ohne weiteres in der erforderlichen Höhe zugunsten der Geschädigten verfällt, sobald der Gouverneur eine Schadenersatzpflicht gemäß § 7 für vorliegend erachtet,
3. daß die Rückzahlung der nicht in Anspruch genommenen Sicherheit frühestens nach drei Monaten seit dem Verlassen der gesperrten Landschaft verlangt werden kann.

Verfällt die Sicherheit auf Grund einer Schadenersatzpflicht gemäß § 7, so wird hierdurch die Pflicht zum Ersatz eines die geleistete Sicherheit übersteigenden Schadens nicht berührt.

§ 9. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt widerruflich und außer dem Falle der festen Niederlassung nur auf bestimmte Zeit. Ihre Geltungsdauer kann auf den vor ihrem Ablauf gestellten Antrag auf bestimmte Zeit verlängert werden.

§ 10. Die Erlaubnis ist zu versagen und die erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn dies nach freiem Ermessen behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe in dem gesperrten Gebiete erforderlich erscheint.

§ 11. Durch die Erlaubnis (§§ 2, 3) wird eine obrigkeitliche Gewährleistung für die Sicherheit der in dem gesperrten Gebiete sich aufhaltenden Personen und ihres Eigentums nicht begründet.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 2 bis 10 finden keine Anwendung auf Beamte, Militärpersonen und farbige Angehörige der Schutz- und Polizeitruppe bei der Verrichtung ihres Dienstes.

§ 13. Die in den §§ 17, 19 der kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) vorgesehenen zweiwöchigen Fristen für die Beschwerde an den Gouverneur und für den Antrag auf Wiedereröffnung in den vorigen Stand werden für die Zwecke dieser Verordnung auf drei Monate verlängert. Den Vorschriften der bezeichneten kaiserlichen Verordnung sind in den Grenzen der gegenwärtigen Verordnung die Eingeborenen gleich den Nichteingeborenen unterworfen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2, 3 werden gegenüber Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis 500 Mark (fünfhundert Mark), an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft tritt, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark (dreitausend Mark) allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Nichteingeborene, die im Wiederholungsfalle mit Freiheitsstrafe bestraft worden sind, haben außerdem die polizeiliche Beschränkung ihres Aufenthalts oder die Ausweisung aus dem Schutzgebiet zu gewärtigen.

§ 15. Nichteingeborene, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwider einer amtlichen Aufforderung, sich mit den ihnen zur Dienstleistung verpflichteten Eingeborenen aus dem gesperrten Gebiet zu entfernen, binnen der in der Aufforderung gesetzten Frist nicht Folge leisten, haben ihre und der Eingeborenen zwangsweise Entfernung zu gewärtigen und werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat sowie mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 16. Nichteingeborene, die einem zuständigen Beamten oder einer zuständigen Behörde die in dieser Verordnung oder zu deren Ausführung vorgeschriebenen Angaben verweigern oder in Angelegenheiten, auf welche sich diese Verordnung bezieht, wissentlich unrichtige Angaben machen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark (hundert Mark) oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen auf eine härtere Strafe zu erkennen ist.

§ 17. Eingeborene, die dieser Verordnung oder den im Anschluß an sie erlassenen behördlichen Anordnungen zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) bestraft. Die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung bei ihnen vorgefundenen Feuerwaffen und der Schießbedarf können eingezogen werden.

Auch kann schon bei der ersten Zuwiderhandlung die Ausweisung verfügt werden (§ 14 Absatz 2).

§ 18. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Yuea, den 13. April 1907.

Der kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung: Gleim.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Barlöhnung Farbiger.

Vom 17. April 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die Löhne der Farbigen, die zu ihm in einem Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehen (Arbeiter, Diener, Träger uhn.), in barem Gelde aus-zuzahlen. Der Arbeitgeber kann vereinbaren, daß diese Farbigen freien Unterhalt bekommen; er darf ihnen aber keine Waren unter Anrechnung auf die Lohnzahlung kreditieren.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft oder Gefängnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, an Eingeborenen nach den Bestimmungen der Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt in den Bezirken Kribi, Lolodorf, Eholava, Lomic, Vertua und Jaunde am 1. April 1908, in den übrigen Bezirken am 1. Juli 1907 in Kraft.

Yuea, den 17. April 1907.

Der stellvertretende kaiserliche Gouverneur.

Gleim.

Baupolizeiverordnung des Gouverneurs von Togo.

Vom 8. Mai 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. In den vom Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Ortschaften oder Teilen derselben unterliegt die Bautätigkeit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen.

§ 2. Wer beabsichtigt, einen Neubau zu errichten oder einen Umbau auszuführen, hat hierzu vor Beginn der diesem Zweck dienenden Arbeiten die schriftliche Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde einzuholen. Dieser sind auf Erfordern noch Skizzen oder Pläne der beabsichtigten Anlagen vorzulegen.

Der Einholung der nach Abs. 1 erforderlichen Genehmigung bedarf es nicht für Bauten, welche für Rechnung des Reichs oder des Schutzgebietes ausgeführt werden.

§ 3. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist berechtigt, der Anlage aus bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Innehaltung der Straßenzüge und den weiteren Ausbau des Straßennetzes die Genehmigung zu verweigern oder sie an die Beobachtung der notwendigen Abänderungen zu knüpfen.

§ 4. Der örtlichen Verwaltungsbehörde bleibt es überlassen, die Genehmigung zur Ausführung der Anlage nur für eine bestimmte Frist zu erteilen, welche auf Antrag aus besonderen Gründen verlängert werden kann.

§ 5. Von der Fertigstellung der Anlage ist innerhalb eines Monats der örtlichen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

§ 6. Gras- oder Strohhäuser und sonstige bauliche Anlagen mit Wänden oder Dächern aus Gras, Stroh oder ähnlichem feuergefährlichen Material dürfen nicht errichtet und Reparaturen an den bestehenden derartigen Baulichkeiten ohne Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde nicht vorgenommen werden.

Die örtliche Verwaltungsbehörde ist berechtigt, Ortschaftsteile durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

§ 7. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist befugt, die Besitzer unfertig liegender gebliebener oder verwahrloster Häuser zum Ausbau oder Niederreißen ihrer Häuser unter Bestimmung einer angemessenen Frist anzuhalten.

§ 8. Die Errichtung von Zäunen aus Gras oder Stroh und die Reparatur derartiger noch bestehender Zäune ist verboten, desgleichen das Anbringen von Hecken aus Kaktus oder Euphorbien. Bestehende derartige Hecken sind zu beseitigen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden an Nicht-eingeborenen, soweit nicht Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 M., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haftstrafe tritt, an Eingeborenen unter analoger Anwendung des vorstehenden Strafrahmens nach Maßgabe der Verfügung des Reichs-Lanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, betreffend die Gründung neuer Niederlassungen, die Errichtung von Neubauten und die Ausführung von Umbauten in Küstenplätzen des Togogebietes, vom 10. August 1899, außer Kraft.

Lome, den 8. Mai 1907.

Der Gouverneur.

Graf Zsch.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. die Durchführung der Baupolizeiverordnung.

Vom 8. Mai 1907.

Die Baupolizeiverordnung vom heutigen Tage erhält von heute ab für folgende Ortschaftsteile Geltung:

1. Für den inneren Bezirk der Stadt Lome mit Ausnahme des Soldatenlagers.

Dieser Bezirk wird begrenzt im Süden von der See, im Westen, Norden und Osten von dem Umkreis, welcher durch folgende Punkte bezeichnet ist: Treffpunkt des vom Gouverneurhaus nach Süden führenden Weges mit dem Kaiser-Staden, Gouverneurhaus, Isolierbarade, Schnittpunkt der Südgrenze der Käsplantage mit der Amutivestraße, Friedhof, Treffpunkt des vom Friedhof nach Süden führenden Weges mit der Strandstraße.

2. Für folgende Stadtteile von Aneho: Kodji, Aplayiho, Agbodji, Many, Sofime, Fante-lome, Legbanu, Flamani, Bofotikponu, Ela, Djamadji und Kpota.

Lome, den 8. Mai 1907.

Der Gouverneur.

Graf Zsch.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. den Einkauf von Kokosnüssen.

Vom 11. April 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Kol. Bl. 1900, S. 699) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903, S. 509) wird folgendes bestimmt:

Zur Anschließung an die Verordnung vom 16. März 1906, betreffend den Einkauf von Kokosnüssen (Kol. Bl. 1906, S. 390), wird die Verordnung, betreffend das Verbot des Einkaufs von Kokosnüssen, vom 18. Oktober 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 709) auch für das Gebiet der Admiraltätsinseln außer Kraft gesetzt.

Herbertshöhe, den 11. April 1907.

Der kaiserliche Gouverneur.

Sahl.

Die Verwaltung des Bezirks Fontendorj (Kamerun) ist nach Dschang verlegt worden. Der neuen Station unterstehen die Posten: Tinto, Mbo und Bare.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem ehemaligen Stationsleiter beim Gouvernement von Kamerun, Oberleutnant Oskar Schmidt, den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem vortragenden Rat in der bisherigen Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, Geheimen Oberbaurat Biskow, anlässlich seiner Veretzung in den einseitigen Ruhestand den Roten Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, der Frau Veterinärin Gertrud Rickmann geborenen Hennecke die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse zu verleihen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 15. Juni 1907.

- v. Trzaska, Oberleutnant, am 30. Juni aus der Schutztruppe ausgeschieden und mit dem 1. Juli d. Js. im Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälischen) Nr. 16 angestellt.
 Radloff, Oberarzt, scheidet am 4. Juli aus der Schutztruppe aus und wird mit dem 5. Juli d. Js. beim Infanterie-Regiment von Bltlich (3. Kurheßischen) Nr. 83 angestellt.
 Rigmann, Hauptmann und Kompagniechef, Antrag um Belassung bei der Schutztruppe auf weitere 2 1/2 Jahre genehmigt.
 Dr. Fülleborn, Stabsarzt, von dem Kommando zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt entlassen und zugleich bis auf weiteres zur Dienstleistung beim Reichs-Kolonialamt kommandiert; Antrag um Belassung bei der Schutztruppe auf weitere 2 1/2 Jahre genehmigt.

Es werden befördert:

- Höfemann, Stabsarzt, zum überzähligen Oberstabsarzt,
 Dr. Rudick, Oberarzt, zum Stabsarzt, dieser mit Patent vom 18. Mai 1907, und
 Dr. Fabry, Assistenzarzt, zum Oberarzt.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen) vom 14. Juni 1907.
Kliefert, überzähliger Zahlmeister, die mit dem 22. Juni d. Js. abgelaufene Dienstverpflichtung auf weitere 2 $\frac{1}{2}$ Jahre verlängert.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen) vom 15. Juni 1907.
Fritsch, Zahlmeister, die mit dem 25. Juni 1906 abgelaufene Dienstverpflichtung nachträglich auf weitere 2 $\frac{1}{2}$ Jahre verlängert.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. N. O. vom 15. Juni 1907.

Am 30. Juni aus der Schutztruppe ausgeschieden und mit dem 1. Juli d. Js. im Heere angestellt:
Sieberg, überzähliger Major, als aggregiert beim Infanterie-Regiment Prinz Carl (4. Großherzoglich Hessischen) Nr. 118, derselbe bezieht sein Gehalt vom 1. August d. Js. ab für Rechnung des Kapitels 21, Titel 3, des Militär-Etats:

die Oberleutnants:

Döring im Feldvermessungstrupp, unter Beförderung zum Hauptmann mit Patent vom 15. Juni d. Js., als Kompagniechef im Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostpreussischen) Nr. 78,

Stach, Führer der II. Scheinwerfer-Abteilung, unter Beförderung zum Hauptmann, vorläufig ohne Patent mit einem Dienstalter vom 29. Mai 1906, als Kompagniechef im Niederösterreichischen Pionier-Bataillon Nr. 5,

Bechherrn im Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreussischen) Nr. 41,

Lindemann, Adjutant des Stappentkommandos, im Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgischen) Nr. 3,

Graf v. Fredow im 1. Garde-Ulanen-Regiment und

Haupt im 3. Lothringischen Infanterie-Regiment Nr. 135;

die Leutnants:

Marshall v. Wachtenbrock im 3. Lothringischen Infanterie-Regiment Nr. 135,

Daniel im 2. Großherzoglich Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 61,

Zinten im Rheinischen Fußartillerie-Regiment Nr. 8, dieser wird gleichzeitig auf ein Jahr zur Dienstleistung beim Trierischen Feldartillerie-Regiment Nr. 44 kommandiert,

Dippe-Bethmar in der Feldsignal-Abteilung, im Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2,

v. Hauenschild in der IV. (Fuhrpart-) Kolonnen-Abteilung, im Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoverischen) Nr. 10, dieser wird gleichzeitig auf ein Jahr zur Dienstleistung beim 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 kommandiert,

v. Döring im Oldenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 19,

Kleemann in der III. (Proviant-) Kolonnen-Abteilung, im Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75,

Creutzburg im 1. Ostpreussischen Feldartillerie-Regiment Nr. 16 und

Lehmann im Feldartillerie-Regiment von Holzendorf (1. Rheinischen) Nr. 8,

Ent, Feuerwerksleutnant, beim Artilleriedepot in Besele;

die Stabsärzte:

Dr. Ahlenstiel als Bataillonsarzt des III. Bataillons Infanterie-Regiments Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostpreussischen) Nr. 78 und

Dr. Bremig bei der Unteroffizierschule in Jülich,

Dr. Eichholz, Oberarzt beim Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen) Nr. 2, mit Patent vom 15. März 1905, und

Hahlweg, Assistenzarzt, beim 1. Garde-Regiment zu Fuß.

Ferner:

Am 30. Juni d. Js. aus der Schutztruppe ausgeschieden:

Dr. Brüggenmann, Oberarzt, behufs Übertritts zu den aktiven Sanitätsoffizieren der Marine,

Raika, Hauptmann und Kolonnenführer in der I. (Fuhrpart-) Kolonnen-Abteilung, behufs Übertritts in königlich Bayerische Militärdienste;



die Oberleutnants:

Häublein in der 5. Etappenkompanie und
Sertorius behufs Rücktritts in königlich Bayerische Militärdienste;

die Leutnants:

Fahner in Eisenbahn-Bataillon,
Hähle und v. Portatius sowie
Dr. Krönig, Stabsarzt, behufs Rücktritts in königlich Sächsische Militärdienste.

Es werden befördert:

v. Heydebreck, Hauptmann und Batteriechef in der I. Feldartillerie-Abteilung, zum überzähligen Major;

die Leutnants:

Heinrich im Eisenbahn-Bataillon,
Hofemann und Keil — zu Oberleutnants,
Dr. Eggel, Stabsarzt, zum überzähligen Oberstabsarzt und
Dr. Schmidt, Assistenzarzt, zum Oberarzt.

Nachurlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Deutschland bewilligt:

Steinhäuser, Hauptmann, im Anschluß an den ihm vom Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen) bis zum 30. Juni d. Js. gewährten neunmonatigen Urlaub ein viermonatiger Nachurlaub, und

Gaede, Leutnant, im Anschluß an den ihm vom Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen) bis zum 19. Juni d. Js. gewährten neunmonatigen Urlaub ein dreimonatiger Nachurlaub.

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt:

Friedrichs, Oberleutnant, Mitglied des Bekleidungs- und Ausrüstungsdepots der Schutztruppe, unter Verleihung des Charakters als Hauptmann und Erteilung der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform, und

Braun, Leutnant, unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform.

A. R. D. vom 23. Juni 1907.

Es werden befördert:

die Oberleutnants:

Freiherr v. Gaisberg-Helfenberg im 2. Feldregiment,
Bischoff und v. Wittenburg, — zu überzähligen Hauptleuten;

die Leutnants:

Trainer und v. Billerbeck, — zu Oberleutnants.

Ein vordatiertes Patent ihres Dienstgrades erhalten:

die Hauptleute:

Siebert, vom 7. März 1898.

v. Rappard, Kompagniechef in der I. Etappenkompanie, vom 16. Juni 1898,
Bender, Kolonnenführer in der III. (Proviant-) Kolonnen-Abteilung, vom 19. März 1899 und
Hälsbig, beim Etappenkommando, vom 19. Oktober 1905;

die Oberleutnants:

a. Leugerke, im Feldvermessungstrupp, vom 17. Februar 1901,
Holtz, in der I. (Zuhrparf-) Kolonnen-Abteilung, vom 15. September 1902,
Müller vom 21. Juli 1904,
Degenkolb vom 16. September 1904 und
Strödel vom 18. Mai 1905 sowie
Heinzius, Leutnant im Eisenbahn-Bataillon, vom 18. August 1898.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen) vom 7. Juni 1907.
Lindbeck, Garnison-Verwaltungsaspirant, mit einem Dienstalter vom 1. Juli 1907 zum Kaiserin-
inspektor ernannt.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen) vom 14. Juni 1907.
Dr. Bothe, Feldintendanturrat, mit dem 14. Juni d. Js., behufs Rücktritts in den königlich
Sächsischen Militärverwaltungsdienst, aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 15. Juni 1907.

Scheunemann und Stieber, Hauptleute und Kompagniechefs,
Strümpell, Oberleutnant,
Zipfe, Leutnant und
Freyer, Oberarzt, — Anträge um Befähigung bei der Schutztruppe auf weitere zwei Jahre genehmigt.
Dominik, Hauptmann à la suite der Schutztruppe, kommandiert zur Dienstleistung beim Auswärtigen
Amt, ein Patent seines Dienstgrades vom 19. Februar 1902 erhalten.
v. der Marwitz, Leutnant, zum Oberleutnant befördert.
Kund, Leutnant, der Abschied bewilligt.

Am 5. Juli scheiden aus dem Heere aus und werden mit dem 6. Juli d. Js. in der Schutztruppe
angestellt:

die Leutnants:

v. Rheinbaben im 2. Garde-Ulanen-Regiment und
Kreuter im Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommerschen) Nr. 54.

A. R. D. vom 23. Juni 1907.

Am 5. Juli scheiden aus dem Heere aus und werden mit dem 6. Juli d. Js. in der Schutztruppe
angestellt:

die Assistenzärzte:

Kange, beim Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussischen) Nr. 3 und
Stechele, beim 4. Lothringischen Feldartillerie-Regiment Nr. 70.

Ferner:

Nach erfolgtem Ausscheiden aus dem königlich Bayerischen Heere:

Wegelin, königlich Bayerischer Oberleutnant im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, als Ober-
leutnant mit Patent vom 28. Oktober 1905;

nach erfolgtem Ausscheiden aus der königlich Sächsischen Armee:

Leffel, königlich Sächsischer Leutnant im 4. Feldartillerie-Regiment Nr. 48, als Leutnant mit
Patent vom 22. August 1902;

nach erfolgtem Ausscheiden aus dem XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps:

Zickwolff, königlich Württembergischer Leutnant im Infanterie-Regiment König Wilhelm I.
(6. Württembergischen) Nr. 124, bis zum 5. Juli d. Js. nach Preußen behufs Dienstleistung
beim Telegraphen-Bataillon Nr. 1 kommandiert, als Leutnant mit Patent vom 18. August
1900 Zz.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen) vom 13. Juni 1907.
Ammon, Zahlmeister, die mit dem 5. Juli d. Js. ablaufende Dienstverpflichtung auf weitere zwei
Jahre verlängert.

A. R. D. vom 11. Juni 1907.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Sergeanten Glayel in der
Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ferner: dem Askari Abdel Cher Achmed in derselben Schutztruppe die Kronen-Orden-
Medaille.

Verlustliste Nr. 87 der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.

An Krankheiten gestorben:

Zm Lazarett Amiinuis:

Reiter Wilhelm Franz, früher im Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (Weitpreußischen) Nr. 6, am 13. Juni infolge Herzschwäche nach Malaria und Typhus.

Verunglückt:

Reiter Kamill Schneider, früher Estadron Jäger zu Pferde Nr. 14, am 12. Juni 1907 in der Krankenfammlstelle Aus infolge Schußverletzung durch Fahrlässigkeit eines Kameraden verstorben.

Nichtamtlicher Teil

Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Gärtner Heinr. Brönne hat am 8. Juni und der Polizeimeister Friedrich Schmieder am 19. Juni, der Tierarzt Dr. Sommerfeld, die kommiss. Gouvernementssekretäre Heß und Scharlau sowie der Forstaufscher Felix Zahn haben am 24. Juni 1907 die Ausreise nach Deutsch-Ostafrika angetreten.

Die Wiederausreise nach Ostafrika haben am 24. Juni 1907 angetreten: Hauptzollamtsvorstand Maier und Steuermann Haasenritter.

Der Kolonialeleve Friedrich Weidner wird am 15. Juli d. Js. die Ausreise nach Deutsch-Ostafrika antreten.

Mit Heimatsurlaub sind eingetroffen:

Am 26. Mai 1907 in Neapel: Feldwebel Münzner;

am 11. Juni 1907 in Genua: Stabsarzt Dr. Lott, die Unterzahlmeister Wagner und Hüttig, die Feldwebel Hoenicke und Winkler, die Sergeanten Lutat, Haugg und Holzhausen, Unteroffizier Dornseiff und Sanitätsunteroffizier Lauer;

am 23. Juni 1907 in Neapel: die Unteroffiziere Kröger und Koch und Sanitäts Sergeant Steinberg.

Die Wiederausreise hat am 24. Juni 1907 von Neapel aus angetreten: Oberarzt Dr. Neubert.

Kamerun.

Der Hauptmann à la suite der Schutztruppe für Kamerun Freiherr v. Stein ist mit Heimatsurlaub hier eingetroffen.

Der kommiss. Sekretär Mülling und der Vermessungsgehilfe Ackermann haben am 24. Juni 1907 die Ausreise nach Kamerun angetreten.

Der Vermessungstechniker Köster, der kommiss. Sekretär Hörth und der Arbeiterkommissar Adams werden am 9. Juli 1907 die Ausreise nach Kamerun antreten.

Togo.

Aus Togo ist mit Heimatsurlaub eingetroffen: Bausekretär Schellens.

Deutsch-Südwestafrika.

Die Ausreise nach Deutsch-Südwestafrika haben angetreten: Am 29. Mai d. Js. Maschinentechniker Josef Weis und am 11. Juni d. Js. Regierungs-Bureaubdiatar Krafft.

Streckenwärter Küster ist am 20. Februar in Südwestafrika wiedereingetroffen.

Aus Südwestafrika sind mit Heimatsurlaub in Hamburg eingetroffen: Am 23. Mai: Krankenwärter Lehmpfuhl, Polizeiergeant Leß und Depotverwalter Krüger; am 14. Juni: Streckenwärter König, Zollassistent 2. Kl. Kübart und die Gouvernementssekretäre Franz u. Habeneu.

Mit Heimatsurlaub sind infolge Verwundung oder Erkrankung eingetroffen:

Am 11. Juni 1907 in Genua: Hauptmann Starf;

am 12. Juni 1907 in Cuxhaven: die Hauptleute Meydam, Schulz und Gräff, die Oberleutnants Degenfels und Sigt v. Armin, die Leutnants Kaufmann (Lufas) und v. Hundelshausen, Feuerwerks-Oberleutnant

